

Finanzamt Hannover-Mitte

Steuernummer: 24/118/06870

Sicherheits-Nummer:**23242000089****30169 Hannover, 27.11.2001**

Lavesallee 10

Finanzamt Hannover-Mitte * Postfach 1 43 * 30001 Hannover

Herrn
**WOLFGANG
 HOTTENROTT
 VEREINSTR. 8
 30175 HANNOVER**

Bearbeitet von
Frau Fuchs
 Telefonnummer
 (0511) 16 75 -
 Ihr Zeichen

ZINr.
 44
 Durchwahl
 260

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Herrn

| | | | |
|---------------------------------|---------------------------------|------------|----------|
| Name | HOTTENROTT | Vorname | WOLFGANG |
| Gründungsdatum, Geburtsdatum | | Rechtsform | |
| Anschrift | LEISEWITZSTR. 3, 30175 HANNOVER | | |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

**Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)
 für den Leistungsempfänger (Firma / Name, Anschrift)
 bis zum 31.12.2002.**

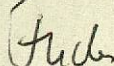
Wichtiger Hinweis:

Die Bescheinigung, die auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt ist, ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen. Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen*) (Internet "www.bff-online.de"). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag



(Fuchs)



*) Die Abfragemöglichkeit steht voraussichtlich erst ab 2002 zur Verfügung. Bei schwerwiegenden Zweifeln über die Richtigkeit der Bescheinigung kann der Leistende bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt nachfragen.